

**Auswärtiges Amt.**

Berlin ~~XXXX~~, den 1. November 1923.  
Dokument-Nr. XX

NXXXX

Nr. N 9282 g.

*№ 557.*

Zur beschleunigten Erledigung weiterer Schreiben ist genaue Angabe vorstehender Geschäftsnummer nötig.

*3576.*

Eingegangen beim  
Deutschen Konsulat  
in Montreal  
am 21. NOV. 1923.\*  
Zugeb. Nr. *H 130.*  
1. Auf.

Auf den abschriftlich eingereichten  
Bescheid an den Verein „Kreditreform“,  
vom 9. d. Mts. -Nr. 3576.-

*(Firma H. v. Siege, Glasinstrumentenfabrik)*

1 Anlage.

Nach den bestehenden Bestimmungen soll Zeitungen und Zeitschriften, Auskunftsbüros und ähnlichen Unternehmungen, die sich gewerbsmäßig mit der Verwertung von wirtschaftlichen Nachrichten befassen, Material dieser Art durch die deutschen Auslandsvertretungen in der Regel nicht geliefert werden. Vgl. die abschriftlich beifolgenden Erlasse vom 27. Mai 1919 -A. H. 2920-, 19. August 1920 -I 69117- und 22. September 1922 -N 6748-. Bekanntlich befasst sich der Verein „Kreditreform“ in der Regel nur mit der Beschaffung von Kreditauskünften für seine Mitglieder. Es bestehen keine Bedenken, ihm hierbei behilflich zu sein. Die vorliegende Anfrage geht indes über den Rahmen seiner eigentlichen Aufgabe hinaus. Es scheint daher angezeigt, den Verein in derartigen Fällen in gleicher Weise wie Auskunftsbüros usw. zu behandeln

*H*  
*1/4 Minderheit z. R.*  
*2/ Gold*  
*M 23/11 23*  
*Gold. 40 g. M*  
*do.*  
*E*

An das Deutsche Generalkonsulat

und

Montreal.

*Argeriebedarf*

1923. 1. November 1923.

Auswärtiges Amt

und ihm auf Anfragen der letzteren Art Personen  
oder Stellen namhaft zu machen, die geeignet und  
bereit sind, ihm das gewünschte Material zu liefern.

Im Auftrage

*Röper*

Nach den bestehenden Bestimmungen soll Zeitungen  
und Zeitschriften, Anzeigenblätter und ähnliche Ver-  
öffentlichungen, die sich gerade mit der Ver-  
mittlung von wirtschaftlichen Nachrichten befassen, Ma-  
terial dieser Art durch die deutsche Auslandsver-  
tretungen in der Regel nicht geliefert werden. Vgl.  
die oberschriftlich beifolgende Erlasse vom 27. Mai  
1919 - A. R. 2920 - 19. August 1920 - I 2317 - und 22. Sep-  
tember 1922 - W 6748 - . Bekanntlich befaßt sich der  
Vertrag „Kreditreform“ in der Regel nur mit der Beschaf-  
fung von Kreditmarken für seine Mitglieder. Es  
bestehen keine Bedenken, ihn hierher bezüglich an-  
zusehen. Die vorliegende Anfrage geht indes über den Rah-  
men seiner eigentlichen Aufgabe hinaus. Es scheint  
daher angezeigt, den Verein in demjenigen Falle in  
gleicher Weise wie Anzeigenblätter usw. zu behandeln

*Handwritten notes:*  
Kreditreform  
W 6748  
A. R. 2920  
I 2317

Deutscher Generalkonsulat

Konstanz

*Handwritten signature:*  
König